

finanzierung schneller Glasfasernetze über ambitioniertere Wachstumsfinanzierung von Startups und Anreize zu mehr Investitionen des Mittelstandes in Digitalisierung bis zu einer Strategie „Digitales Lernen“ und mehr Fokussierung auf digitale Technologien bei Forschung und Entwicklung.

Mit dem E-Government-Gesetz und dem Programm Digitale Verwaltung 2020 schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen, um die Potentiale der Digitalisierung auch im Bereich E-Government zu erschließen.

8. Abgeordnete **Renate Künast**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung im EU-Handelsministerrat hinsichtlich der Beteiligung des Bundesrates am Gesetzgebungsverfahren und der Frage ob CETA ein ‚EU-only‘ oder ein gemischtes Abkommen ist, und welche Schritte plant die Bundesregierung um ihre Rechtsauffassung im Handelsministerrat vorzubringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 11. Juli 2016

Die Bundesregierung vertritt wie bekannt die Auffassung, dass CETA als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden muss, siehe u. a. die Antwort auf Frage Nr. 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/8583, S. 6. Die Europäische Kommission hat angesichts der einhelligen Auffassung des Rats am 5. Juli 2016 entschieden, dem Rat einen Beschlussvorschlag zur Unterzeichnung von CETA als gemischtes Abkommen zu unterbreiten. Damit stellt sich die Frage nach einem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung von CETA als reines EU-Abkommen nicht.

Für das Inkrafttreten eines gemischten Abkommens sind zusätzlich zu den vorgesehenen Verfahren auf EU-Ebene nationale Ratifikationsverfahren in allen EU-Mitgliedstaaten nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben erforderlich. Die Beteiligung des Bundesrates an diesem Ratifikationsverfahren richtet sich entsprechend nach innerstaatlichem Recht.

9. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Bundesregierung – etwa im Bundessicherheitsrat – bei ihrer gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M. vom 23. Juni 2016 (Az.: 5 K 3718/15.F) anstehenden Bescheidung von Heckler + Kochs Antrag vom 1. Dezember 2013, Gewehr-Teile des G36 für über 0,5 Millionen Euro nach Saudi-Arabien zu exportieren (vgl. SPON 23. Juni 2016), nach ihren „Politischen Grundsätzen“ für solche Rüstungsexporte negativ zu würdigen, dass entgegen deren Ziffer IV.4 das Unternehmen bei früheren Exporten von G36 etwa nach Mexiko, Georgien oder Ägypten/Libyen zusammen mit dortigen Stellen

den nötigen Endverbleib mehrfach nicht sicherstellte bzw. gezielt damit umging (vgl. nur ZEIT-online 3. Februar 2014), ferner dass Saudi-Arabien gemäß BND-Analysen den Terrorismus förderte (Nr. III.7), kürzlich in Bahrain militärisch intervenierte (Nr. III.5) sowie Menschenrechte auch daheim fortdauernd verletzt (Nr. III.4), und wie wird die Bundesregierung entsprechend über die weiteren beantragten Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien entscheiden (z. B. 48 Patrouillenboote, 750 Schulterwaffen, 100 ungepanzerte Sattelschlepper, Berge- und Pionierpanzer, geschützte „Boxer“, Munition, Granaten: SPON a.a.O.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 11. Juli 2016

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Grundlage sind u. a. die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus 2000 und der Gemeinsame Standpunkt der EU aus 2008. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Auch die gewonnene Informationsslage zur Zuverlässigkeit eines Unternehmens wird bei den jeweiligen Einzelfallentscheidungen entsprechend berücksichtigt.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014) und unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates.

10. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Anteil an den Umsätzen aus Rüstungsexporten gemäß des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2015 (Rüstungsexportbericht 2015) entfällt auf Unternehmen mit Sitz in Bayern (bitte aufschlüsseln nach den Kategorien des Artikel 2 des Vertrags über den Waffenhandel ATT (Kampfpanzer; gepanzerte Kampffahrzeuge; großkalibrige Artilleriesysteme; Kampfflugzeuge; Angriffshubschrauber; Kriegsschiffe; Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper; Kleinwaffen und leichte Waffen), und in welche Länder wurden entsprechende Rüstungsgüter aus Bayern exportiert (bitte aufschlüsseln nach NATO-Ländern, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder und sog. Drittstaaten)?